



LANDES
VERWALTUNGS
GERICHT
VORARLBERG

TÄTIGKEITSBERICHT
2018

TÄTIGKEITSBERICHT 2018

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg hat in ihrer Sitzung vom 04.03.2019 gemäß § 16 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl Nr 19/2013, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2018 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brandtner', with a long horizontal stroke extending to the right and a vertical line dropping down from the end.

Mag. Nikolaus Brandtner

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation	1
1. Allgemeines	1
2. Gesetzliche Grundlagen	1
3. Zuständigkeiten	2
4. Personelle Situation	3
5. Sitz und Ausstattung	4
6. Geschäftsverteilung	4
7. Vollversammlung	4
8. Dokumentation	4
9. PräsidentInnenkonferenz	5
B Verfahren	6
1. Anfall von Rechtssachen	6
2. Erledigung von Rechtssachen	7
3. Höchstgerichtliche Verfahren	8
a) Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des LVwG	8
b) Normprüfungsanträge des LVwG Vorarlberg	9
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	9

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation	10
B Verfahren	10
1. Anfall von Rechtssachen	10
2. Erledigung von Rechtssachen	11
3. Mündliche Verhandlungen	11
4. Teilnahme an Verhandlungen	11
C Sonstiges	12
1. Gemeindeinterner Instanzenzug	12
2. Videokonferenz	12
3. Elektronische Aktenvorlage	12
4. Sonstige Aktivitäten	12

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 9	15
------------------------	-----------

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Allgemeines

Mit 01.01.2014 wurde in Österreich eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Für jedes Bundesland besteht seitdem ein Landesverwaltungsgericht. Für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurde ein Bundesverwaltungsgericht eingerichtet, für den Bereich der Finanzverwaltung ein Bundesverwaltungsgericht für Finanzen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Verwaltungsgerichte befinden sich in den Art 129 bis 132 und 134 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930, idF BGBl I Nr 51/2012. Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte sind in den Art 130 und 132 B-VG festgelegt. Art 131 B-VG regelt, wofür die Landesverwaltungsgerichte, das Verwaltungsgericht des Bundes und das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen jeweils zuständig sind.

Das Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 19/2013, idF LBGBl Nr 53/2015, regelt die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg.

Aufgrund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes die Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes, AB1 Nr 41/2013, erlassen.

Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Subsidiär gelangen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung. In Abgabenverfahren ist ausschließlich die Bundesabgabenordnung (BAO) anzuwenden.

3. Zuständigkeiten im Berichtsjahr

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in der im Berichtsjahr geltenden Fassung erkannten die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art 81a Abs 4.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG konnten durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten vorgesehen werden.

Gemäß Art 131 Abs 1 B-VG erkennen über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 die Verwaltungsgerichte der Länder, soweit nicht das Verwaltungsgericht des Bundes oder das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen zuständig ist.

Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt nach Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheidbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Weiters erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes in Verfahren betreffend Vergabeangelegenheiten des Bundes und – wenn vorgesehen – über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen erkennt nach Art 131 Abs 3 B-VG über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Nach Art 131 Abs 4 B-VG kann durch Bundesgesetz

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden:
in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs 2 und 3;
2. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:
 - a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
 - b) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass betreffend das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) von der Möglichkeit des Art 131 Abs 4 Z 2 lit b B-VG Gebrauch gemacht wurde und diese Zuständigkeit an das Bundesverwaltungsgericht übergegangen ist. Dieser Zuständigkeitsübergang erfolgte mit der erforderlichen Zustimmung der Länder.

Nach Art 131 Abs 5 B-VG kann durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden.

4. Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und weiteren sechs Richterinnen und sieben Richtern. Die Vizepräsidentin sowie eine Richterin und ein Richter waren teilzeitbeschäftigt (zu 75 und zu 80 Prozent). Eine Richterin war im Berichtsjahr karenziert.

Im Berichtsjahr war beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg ein juristischer Mitarbeiter beschäftigt. Dieser Mitarbeiter erfüllte insbesondere auch Aufgaben eines Evidenzbüros und die des Datenschutzbeauftragten. Außerdem war dem Landesverwaltungsgericht eine Ausbildungsjuristin zugeteilt. Im Februar des Berichtsjahres war erstmals eine Rechtshörerin beim Landesverwaltungsgericht tätig. Im Sommer wurde das Landesverwaltungsgericht von einer Ferrialpraktikantin unterstützt.

Das weitere Personal des Landesverwaltungsgerichtes bestand aus sechs Sekretärinnen, wobei vier davon teilzeitbeschäftigt waren (eine zu 40, zwei zu 50 und eine zu 80 Prozent).

5. Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht ist im Gebäude Landwehrstraße 1 in Bregenz untergebracht.

6. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat am 04.12.2017 (ABl Nr 48/2017) die Geschäftsverteilung für das Berichtsjahr und am 12.11.2018 eine Änderung der Geschäftsverteilung (ABl Nr 45/2018) und am 03.12.2018 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2019 (ABl Nr 48/2018) beschlossen.

7. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 6. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr zwei weitere Sitzungen der Vollversammlung erforderlich. In einer Sitzung wurde der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017 und in einer Sitzung die Abnahme einer Aufgabe nach § 12 Abs 2 Landesverwaltungsgerichtsgesetz beschlossen.

8. Dokumentation

Die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes werden dokumentiert. Zum einen werden für den internen Gebrauch Entscheidungen im Aktenverwaltungsprogramm beschlagwortet. Zum anderen werden Rechtssätze und Volltexte von Entscheidungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung liegen dann vor, wenn zu den relevanten Rechtsfragen keine einschlägige höchstgerichtliche Judikatur vorliegt oder diese divergierend ist. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich. Mit Stichtag 31.12.2018 enthielt die Judikaturdokumentation des RIS 533 Rechtssätze und 523 Entscheidungen im Volltext des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg.

Die im RIS während des Berichtsjahres veröffentlichten Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes wurden in einer nach Rechtsmaterien gegliederten Zusammenstellung dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Rechtssätze und Volltexte zu verschiedenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg wurden auch in folgenden Zeitschriften veröffentlicht: Zeitschrift der

Verwaltungsgerichtsbarkeit (ZVG), baurechtliche blätter (bbI), Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht (ZVB), Zeitschrift für Energie- und Technikrecht (ZTR), Zeitschrift für Gesundheitsrecht (ZfG), taxlex, Arbeits- und SozialrechtsKartei (ASoK) und Zeitschrift Recht und Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe (RPA).

9. PräsidentInnenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeitsgruppen, unter anderem zu den Themen Aus- und Fortbildung sowie Verfahrensrecht, eingerichtet. Sehr zu begrüßen ist die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen.

Die Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung hat zum Ziel, ein gemeinsames Ausbildungsangebot für alle Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter zu entwickeln. Gemeinsam mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz und dessen Kooperationspartner, der Wirtschaftsuniversität Wien, konnte ein attraktives Ausbildungsprogramm erarbeitet werden. Entscheidende Vorteile dieser gemeinsamen Veranstaltungen sind zum einen, dass auch für Fachbereiche, in denen nur wenige Richterinnen und Richter tätig sind, Fortbildungen angeboten werden können, und zum anderen, dass die Vernetzung zwischen den Gerichten verbessert wird. Nähere Informationen finden sich im Internet unter der Adresse www.jku.at/Verwaltungsgerichte.

Ziel der Arbeitsgruppe Verfahrensrecht ist die Abstimmung verfahrensrechtlicher Fragen zwischen den Gerichten sowie die Erarbeitung von Mustern bzw Vorlagen.

Im Berichtsjahr hatte Wien den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden zwei Sitzungen in Wien statt.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1.134 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 674 Beschwerden in Strafsachen, 31 Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden), 8 Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 8 Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, 5 Säumnisbeschwerden sowie 413 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 206 Fällen um die Vollziehung von 23 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 207 Fällen um die Vollziehung von 19 verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 1, 5 und 6 wird verwiesen.

Die Strafverfahren betrafen 43 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bildeten die Übertretungen nach folgenden Gesetzen: Straßenverkehrsordnung (158), Kraftfahrzeuggesetz (126), Glücksspielgesetz (54), Führerscheingesetz (43), Bundesstraßen-Mautgesetz (31), Ausländerbeschäftigungsgesetz (30), Gewerbeordnung (23), Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (22), Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (22), Baugesetz (20), Fremdenpolizeigesetz (14), Sicherheitspolizeigesetz (14), Landes-Sicherheitsgesetz (13) und Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (12).

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bildeten die Beschwerden nach folgenden Gesetzen: Führerscheingesetz (93), Baugesetz (70), Mindestsicherungsgesetz (39), Grundverkehrsgesetz (23), Glücksspielgesetz (21), Gewerbeordnung (19), Staatsbürgerschaftsgesetz (18), Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (15), Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (13), Waffengesetz (11) und Flurverfassungsgesetz (10).

Bei der Zählweise der Rechtssachen gibt es deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten. Zur Zählweise des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg in den Strafsachen ist zu bemerken, dass dann, wenn eine Person im gleichen Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft wurde und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen Beschwerde erhoben hatte, dies nur als eine Rechtssache gezählt wird, soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat.

Nach der Zählweise des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg in den Administrativsachen liegt auch dann nur ein Fall vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien unterschiedliche Beschwerden erhoben haben.

Verfahren vor Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Verfahrens.

Im Berichtsjahr sind 1.081 Beschwerdeschriftsätze eingelangt.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr betrug 1.312. Es wurden 828 Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen, 28 Maßnahmenbeschwerden, 4 Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 12 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz sowie 436 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 247 Fällen um die Vollziehung von 25 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 189 Fällen um die Vollziehung von 23 verschiedenen Bundesgesetzen. In 49 Fällen (somit in 3,7 Prozent der Verfahren) wurde die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 451. Davon sind lediglich 37 vor dem 01.01.2018 angefallen.

In 826 Verfahren (somit in ca 63 Prozent aller Fälle) waren mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 4). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 747 Fällen (somit in ca 57 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 4).

Im Berichtsjahr wurden 9 Verfahren erledigt, in denen ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt worden war (0,7 Prozent der Verfahren). Die beantragte Verfahrenshilfe wurde in allen Fällen versagt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug bei den im Berichtsjahr abgeschlossenen Administrativverfahren 3,6 Monate und bei den Verwaltungsstrafverfahren 4,6 Monate.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind den Anlagen 2 und 7 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

a) Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wurden im Berichtsjahr 65 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 168 Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Bei 15 Revisionen handelte es sich um Amtsrevisionen. Im Berichtsjahr wurden keine Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof gestellt.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 54 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes. In 50 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab. In 3 Fällen erfolgte die Aufhebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes, dies in allen Fällen nach einer vorangegangenen Normprüfung. In 1 Fall erfolgte die Einstellung des Verfahrens. Es ist somit nur ca 5 Prozent der Beschwerden stattgegeben worden.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 176 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg, darunter waren 12 Amtsrevisionen. In 4 Fällen hat er die Revision als unbegründet abgewiesen, in 127 Fällen wies er die Revision als unzulässig zurück. 9 Verfahren wurden eingestellt. In 24 Verfahren wurde der Revision stattgegeben, dh die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes aufgehoben (23) bzw die angefochtene Entscheidung abgeändert (1). 4 Amtsrevisionen wurden ab- bzw zurückgewiesen, 8 Amtsrevisionen wurde stattgegeben. Zwei Verfahren betreffend Fristsetzungsanträge wurden vom Verwaltungsgerichtshof eingestellt. Es ist somit 18 Prozent der Revisionen stattgegeben worden (vergleichsweise betrug die Zahl der Stattgebungen aller vom Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2017 erledigten Beschwerden und Revisionen 22 Prozent).

Der Grund für das starke Überwiegen der Zurückweisungen liegt vor allem in der Neugestaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Nunmehr kann der Verwaltungsgerichtshof nur noch angerufen werden, wenn die Lösung eines Falles von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Revision als unzulässig zurückzuweisen.

Auf die Anlagen 8 und 9 wird verwiesen.

b) Normprüfungsanträge des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg

Das Landesverwaltungsgericht hat im Berichtsjahr zwei Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

aa) In einem Verfahren wurde der Antrag gestellt, den § 1 Abs 3 lit a, c, d, e, f und i, in eventu den § 1 Abs 3, in eventu die gesamte von der Stadtvertretung Feldkirch am 24.05.2016 beschlossene Verordnung gemäß § 7 Abs 3 Landes-Sicherheitsgesetz als gesetzwidrig aufzuheben. Das Landesverwaltungsgericht hat sich in diesem Fall den vom Verfassungsgerichtshof in seinem Prüfbeschluss vom 01.03.2018, ZI E 3048/2017-13, geäußerten Bedenken in Bezug auf die Verordnung angeschlossen (absolutes Verbot auch des stillen Bettelns durch die Verordnung, unzureichende Dokumentation von Missständen).

Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Antrag mit Erkenntnis vom 11.12.2018, V 19/2018-20, V 25/2018-16, abgewiesen.

bb) In einem anderen Verfahren wurde der Antrag gestellt, den Ausdruck „ ‚Bregenzer Straße‘ (GST-NR 3359),“ in Punkt II. Z 1 der Verordnung des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Wolfurt vom 14.07.2014, erlassen in Anwendung der Bestimmungen des § 94d StVO 1960 sowie des § 60 Abs 1 GG, LGBl 40/1985, kundgemacht durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen am 20.11.2014, als gesetzwidrig aufzuheben. Beim Landesverwaltungsgericht sind Bedenken bezüglich der ordnungsgemäßen Kundmachung einer Fahrradstraße durch Verkehrszeichen entstanden.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat dem Gerichtshof der Europäischen Union im Berichtsjahr keine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Das Landesverwaltungsgericht ist in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Landesverwaltungsgerichtes. Weiters wird die organisatorische Unabhängigkeit durch ein nun für alle Verwaltungsgerichte verfassungsmäßig verankertes Recht auf Erstattung eines bindenden Dreivorschlags bei der Besetzung der Stellen von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes gewährleistet. Zudem ist der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg nun in vielen Fällen Dienstbehörde betreffend das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter. Er ist bei der Besorgung von Angelegenheiten des Dienstrechts in Einzelfällen an keine Weisungen gebunden. Weiters ist der Präsident bei der Zuweisung von sonstigen Bediensteten an das Landesverwaltungsgericht oder von diesem an eine andere Dienststelle des Landes gesetzlich verpflichtend zu hören. Alle Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes sind in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Die personelle Ausstattung des Landesverwaltungsgerichtes und die Raumkapazität sind ausreichend.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Jahr 2018 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1.133) im Vergleich zum Vorjahr (1.208) um 7 Prozent abgenommen.

Die Zahl der Verfahren in Verwaltungsstrafsachen hat sich von 778 im Jahr 2017 auf 673 im Berichtsjahr verringert (minus 20 Prozent). Auf behördlicher Ebene konnte kein entscheidender Rückgang bei der Zahl der Verwaltungsstrafverfahren beobachtet werden. Die Zahl der neuen Strafsachen hat im Berichtsjahr bei den Bezirkshauptmannschaften mehr als 270.000 betragen. Die entsprechende Zahl für das Jahr 2017 lag bei mehr als 276.000, die für das Jahr 2016 bei über 263.000.

Die Anzahl der Verfahren in Administrativsachen hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 378 auf 413 erhöht (plus 9 Prozent).

Der Anteil der Verfahren in Administrativsachen (einschließlich der Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, der Maßnahmenbeschwerden, der Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz und dem Fremdenpolizeigesetz) betrug, gemessen an der Gesamtzahl der angefallenen Rechtssachen (somit einschließlich der Verfahren in Verwaltungsstrafsachen) im Berichtsjahr 40 Prozent (im Vorjahr waren es 35 Prozent).

Der Anteil der Fälle mit Senatszuständigkeit liegt bei einem Prozent, es handelte sich im Berichtsjahr ausschließlich um Verfahren betreffend Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen in Vorarlberg in keinem Bereich eine Laiengerichtsbarkeit vorgesehen ist. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes haben sich die geringe Senatszuständigkeit und der Verzicht auf die Laiengerichtsbarkeit – insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensdauer und die Verfahrensökonomie – durchaus bewährt. Defizite im Rechtsschutz sind schon aufgrund des Umstandes, dass allen Parteien (also auch der belangten Behörde) die Möglichkeit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen steht, nicht zu erwarten.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr von 1.244 auf 1.312 erhöht (plus 5 Prozent). 451 Fälle waren am Ende des Berichtsjahres unerledigt.

3. Mündliche Verhandlungen

In ca 63 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beziehung der Beteiligten durchgeführt. Dieser Prozentsatz ist im Vergleich zum Vorjahr noch größer geworden (58 Prozent im Jahr 2017).

4. Teilnahme an den Verhandlungen

In den Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, Parteistellung. Insgesamt hat in 236 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren, in denen eine Verhandlung stattgefunden hat, mindestens ein Vertreter einer Behörde an den Verhandlungen teilgenommen (das sind ca 29 Prozent der Verfahren).

Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern) Vertreter von Gemeinden sowie andere mit-

beteiligte Parteien und Beteiligte in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren teilgenommen.

C Sonstiges

1. Gemeindeinterner Instanzenzug

Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde der verwaltungsbehördliche Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Nur im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde besteht weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug, wenn dieser nicht vom Materien-gesetzgeber ausgeschlossen wird. Seit 01.01.2019 ist der innergemeindliche Instanzenzug nun auch in Vorarlberg in den Verfahren, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, ausgeschlossen. Da die landesrechtlichen Materien zahlenmäßig den Großteil der Verfahren ausmachen, in denen das Landesverwaltungsgericht im Bereich des eigenen Wirkungsbereiches zuständig ist, ist durch diesen Schritt eine wesentliche Straffung und Vereinfachung des Verfahrens (vor allem in Bauverfahren) zu erwarten.

2. Videokonferenz

Seit dem 01.01.2017 besteht im Rahmen einer Verhandlung die gesetzliche Möglichkeit, Personen mittels Videokonferenz einzuvernehmen (§ 25 Abs 6a VwGVG). Im August 2017 erhielt das Landesverwaltungsgericht für einen Verhandlungsraum die technische Ausstattung zur Durchführung von Videokonferenzen. Seither wurden schon in mehreren Fällen Einvernahmen per Videokonferenz durchgeführt. Die Erfahrungen mit der Einvernahme per Videokonferenz sind durchwegs positiv.

3. Elektronische Aktenvorlage

Mit Anfang des Berichtsjahres hat das Landesverwaltungsgericht mit der Abteilung III (Polizeiabteilung) der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch ein Pilotprojekt zur elektronischen Vorlage des Behördenaktes begonnen. Die Ergebnisse des Projektes werden im Laufe des Jahres 2019 evaluiert.

4. Sonstige Aktivitäten

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind hier insbesondere die speziell für die Anforderungen der Verwaltungsgerichte entwickelten Ausbildungsprogramme der oben schon erwähnten Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mit

oben schon erwähnten Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mit diesem Ausbildungsprogramm steht den Richterinnen und Richtern der Verwaltungsgerichte ein attraktives Angebot zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahren, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

Mehrere Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben bei Seminaren an der Verwaltungsakademie Vorarlberg und bei anderen Veranstaltungen als Referenten mitgewirkt.

III. Tabellen und Grafiken

Im Jahr 2018 anhängig gewordene Rechtssachen

I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	158
Kraftfahrzeuggesetz 1967	126
Glücksspielgesetz	54
Führerscheingesezt	43
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	31
Ausländerbeschäftigungsgesetz	30
Gewerbeordnung 1994	23
LSD-BG	22
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	22
Baugesetz	20
Fremdenpolizeigesetz	14
Sicherheitspolizeigesetz	14
Landes-Sicherheitsgesetz	13
VStG	13
ASVG	12
Abfallwirtschaftsgesetz	10
Sittenpolizeigesetz	10
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	8
Wettengesetz	8
Meldegesetz	6
Parkabgabegesetz	6
Güterbeförderungsgesetz 1995	5
Tierschutzgesetz	4
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 VlbG	2
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	2
Abgabengesetz	1
ArbIG	1
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	1
AÜG	1
EGVG	1
Gefahrgutbeförderungsgesetz	1
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	1
Gemeindegesetz	1
Gesetz über das Gemeindegut	1
LMSVG	1
MABG	1
MinroG	1
Pyrotechnikgesetz	1
Sportgesetz	1
Tierärztegesetz	1
Tiertransportgesetz	1
Vereinsgesetz	1
Wasserrechtsgesetz 1959	1

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerden	31
2. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz	8
3. Beschwerden nach dem SPG	8
	<hr/>
	47

III. Beschwerden in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Beschwerden nach dem Baugesetz	70
2. Beschwerden nach dem Mindestsicherungsgesetz	39
3. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz	23
4. Beschwerden nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	15
5. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz	10
6. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz	8
7. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz	7
8. Beschwerden nach dem Kriegsopferabgabegesetz	7
9. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz	5
10. Beschwerden nach dem Güter- und Seilwegegesetz	3
11. Beschwerden nach dem Wettengesetz	3
12. Beschwerden nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz	2
13. Beschwerden nach dem Jagdgesetz	2
14. Beschwerden nach dem Spielapparategesetz	2
15. Beschwerden nach dem Straßengesetz	2
16. Beschwerde nach dem Landes-Abfallwirtschaftsgesetz	1
17. Beschwerde nach dem Auskunftsgesetz	1
18. Beschwerde nach dem Bodenseefischereigesetz	1
19. Beschwerde nach dem Gemeindebedienstetengesetz	1

20. Beschwerde nach dem Gesetz über das Gemeindegut	1
21. Beschwerde nach dem Sportgesetz	1
22. Beschwerde nach dem Starkstromwegegesetz	1
23. Beschwerde nach dem Zweitwohnsitzabgabegesetz	1
	<hr/>
	206

IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze

1. Beschwerden nach dem Führerscheingesetz	93
2. Beschwerden nach dem Glücksspielgesetz	21
3. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994	19
4. Beschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz	18
5. Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	13
6. Beschwerden nach dem Waffengesetz	11
7. Beschwerden nach dem Ärztegesetz	5
8. Beschwerden nach der Rechtsanwaltsordnung	5
9. Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz	5
10. Beschwerden nach dem Passgesetz	3
11. Beschwerden nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	2
12. Beschwerden nach dem Apothekengesetz	2
13. Beschwerden nach dem Forstgesetz	2
14. Beschwerden nach dem Kommunalsteuergesetz	2
15. Beschwerden nach dem Tierschutzgesetz	2
16. Beschwerde nach dem AVG (§§ 34 und 35)	1
17. Beschwerde nach der Berufsausbildungsgesetz	1
18. Beschwerde nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	1

19. Beschwerde nach dem Kraftfahrgesetz

1

207

Gesamt

1134

Im Jahr 2018 erledigte Rechtssachen

I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen:

Zurückweisung	51
Abweisung	411
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	157
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	114
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	19
Einstellung wegen Verjährung	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	73
	<hr/>
	828

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerden:

Zurückweisung	16
Abweisung	8
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	3
	<hr/>
	28

2. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:

Zurückweisung	3
Abweisung	4
Stattgebung zur Gänze	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	12

3. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:

Zurückweisung	1
Stattgebung zur Gänze	3
	<hr/>
	4

4. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:

Zurückweisung	1
Abweisung	2
Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	4

III. Beschwerden in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Beschwerden nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	5
Abweisung	68
Stattgebung zur Gänze	6
Teilweise Stattgebung	6
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	3
	<hr/>
	88
2. Beschwerden nach dem Mindestsicherungsgesetz:	
Zurückweisung	3
Abweisung	17
Stattgebung zur Gänze	22
Teilweise Stattgebung	8
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	51
3. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	9
Stattgebung zur Gänze	5
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	5
	<hr/>
	21
4. Beschwerden nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	3
Abweisung	11
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	3
	<hr/>
	17
5. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz:	
Abweisung	3
Stattgebung zur Gänze	4
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	8
6. Beschwerden nach dem Kriegsopferabgabengesetz:	
Abweisung	3
Teilweise Stattgebung	3
Stattgebung zur Gänze	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	8

7. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz:	
Abweisung	6
Stattgebung zur Gänze	1
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	8
8. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz:	
Abweisung	6
Stattgebung zur Gänze	1
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	8
9. Beschwerden nach dem Wettengesetz:	
Abweisung	2
Stattgebung zur Gänze	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	7
10. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	6
11. Beschwerden nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz:	
Abweisung	2
Teilweise Stattgebung	2
	<hr/>
	4
12. Beschwerden nach dem Sportgesetz:	
Abweisung	1
Teilweise Stattgebung	1
Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	3
13. Beschwerden nach dem Straßengesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze	1
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	3

14. Beschwerden nach dem Gemeindebedienstetengesetz: Abweisung	2
	<hr/> 2
15. Beschwerden nach dem Jagdgesetz: Teilweise Stattgebung Stattgebung zur Gänze	1 1
	<hr/> 2
16. Beschwerde nach dem Landes-Abfallwirtschaftsgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
17. Beschwerde nach dem Auskunftsgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
18. Beschwerde nach dem Campingplatzgesetz: Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/> 1
19. Beschwerde nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz: Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/> 1
20. Beschwerde nach dem Grundsteuerbefreiungsgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
21. Beschwerde nach dem Klärschlammgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
22. Beschwerde nach dem Landes-Sicherheitsgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
23. Beschwerde nach dem Schischulgesetz: Teilweise Stattgebung	1
	<hr/> 1

24. Beschwerde nach dem Spielapparategesetz: Abweisung	1
	<hr/>
	1
25. Beschwerde nach dem Zweitwohnsitzabgabegesetz: Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	1

IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze:

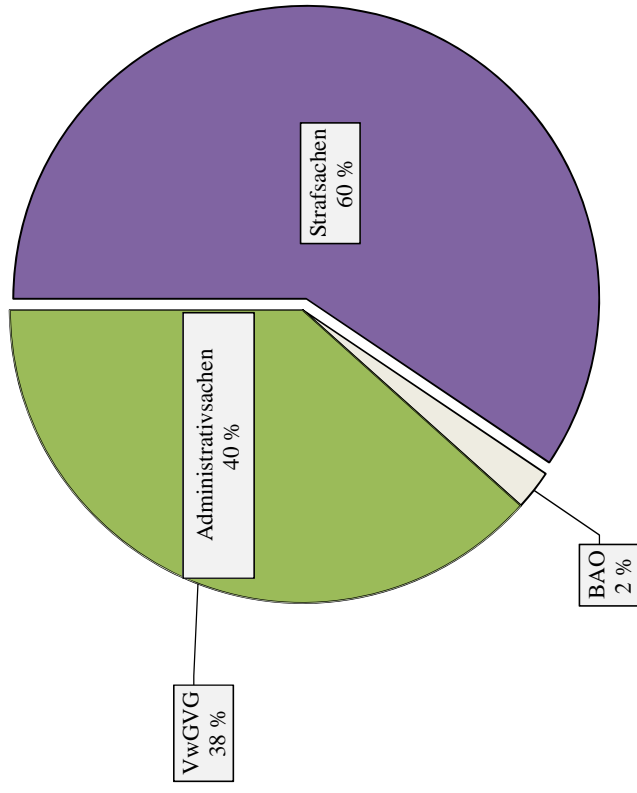
1. Beschwerden nach dem Führerscheingesetz: Zurückweisung	6
Abweisung	54
Stattgebung zur Gänze	15
Teilweise Stattgebung	5
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	8
	<hr/>
	88
2. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994: Zurückweisung	2
Abweisung	14
Stattgebung zur Gänze	2
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	21
3. Beschwerden nach dem Glücksspielgesetz: Zurückweisung	4
Abweisung	7
Stattgebung zur Gänze	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	16
4. Beschwerden nach dem Waffengesetz: Abweisung	7
Stattgebung zur Gänze	2
Teilweise Stattgebung	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	13

5. Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz:	
Abweisung	4
Stattgebung zur Gänze	1
Teilweise Stattgebung	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	9
6. Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:	
Abweisung	4
Stattgebung zur Gänze	2
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	8
7. Beschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz:	
Abweisung	4
Stattgebung zur Gänze	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	3
	<hr/>
	8
8. Beschwerden nach dem Forstgesetz:	
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	3
	<hr/>
	4
9. Beschwerden nach dem Ärztegesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze	2
	<hr/>
	3
10. Beschwerden nach der Rechtsanwaltsordnung:	
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze	1
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	3
11. Beschwerden nach dem Abfallwirtschaftsgesetz:	
Abweisung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	2

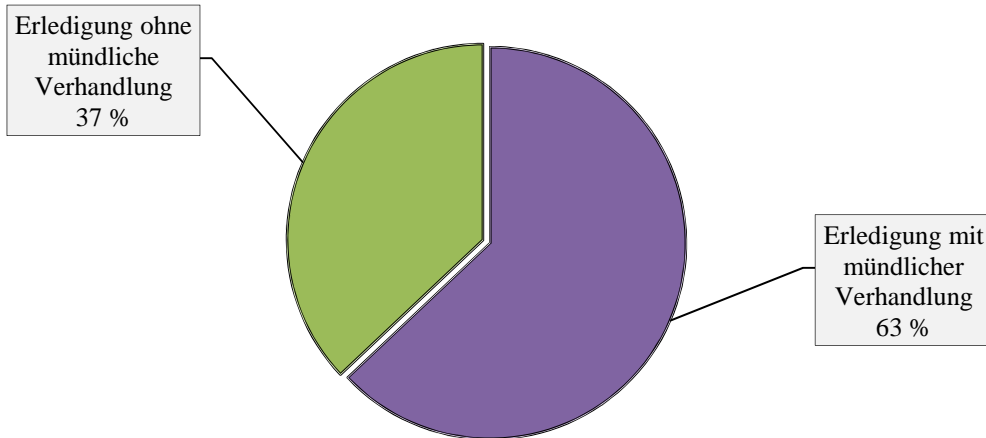
12. Beschwerden nach dem Kommunalsteuergesetz: Stattgebung zur Gänze	2
	<hr/>
	2
13. Beschwerden nach dem Passgesetz: Abweisung	2
	<hr/>
	2
14. Beschwerde nach dem Abgabenexekutionsgesetz: Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	1
15. Beschwerde nach dem AVG (§§ 34 und 35): Abweisung	1
	<hr/>
	1
16. Beschwerde nach dem Berufsausbildungsgesetz: Abweisung	1
	<hr/>
	1
17. Beschwerde nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008: Stattgebung zur Gänze	1
	<hr/>
	1
18. Beschwerde nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz: Abweisung	1
	<hr/>
	1
19. Beschwerde nach dem Kraftfahrgesetz: Abweisung	1
	<hr/>
	1
20. Beschwerde nach dem Mineralrohstoffgesetz: Abweisung	1
	<hr/>
	1
21. Beschwerde nach dem Tierschutzgesetz: Abweisung	1
	<hr/>
	1

22. Beschwerde nach dem Vereinsgesetz: Zurückweisung	1
	<hr/>
	1
23. Beschwerde nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz: Abweisung	1
	<hr/>
	1
Gesamt	1312

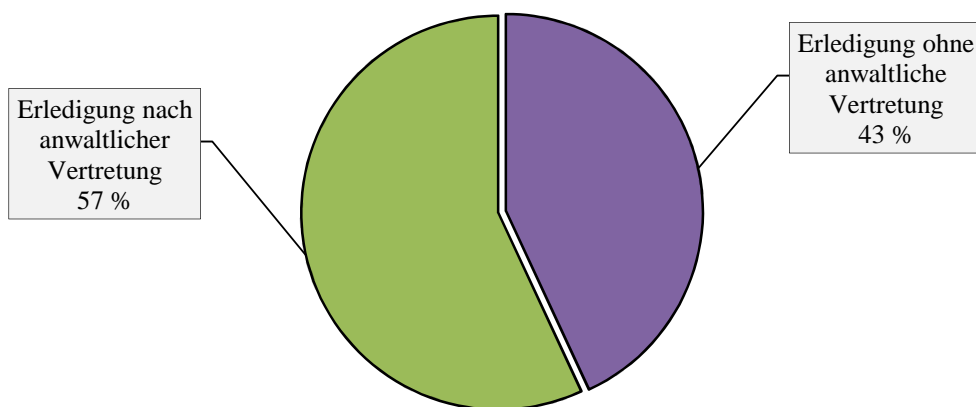
Anfall von Rechtssachen 2018

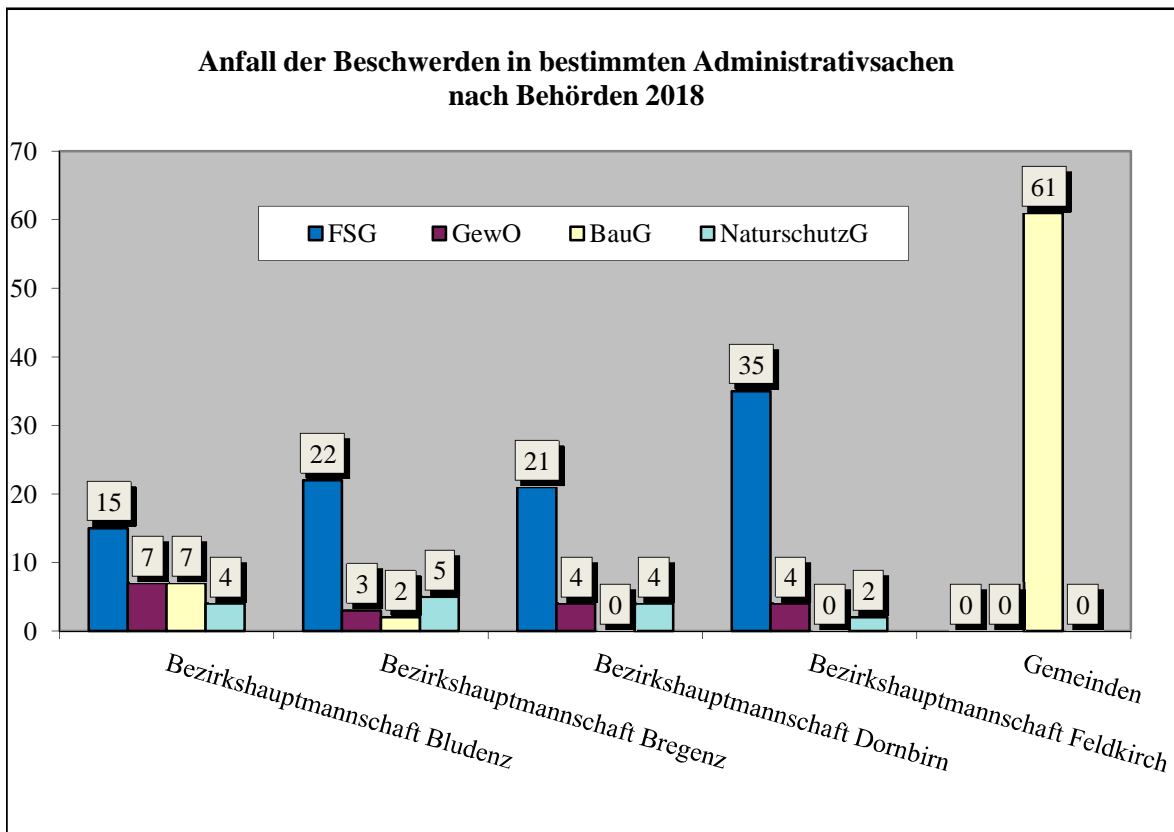
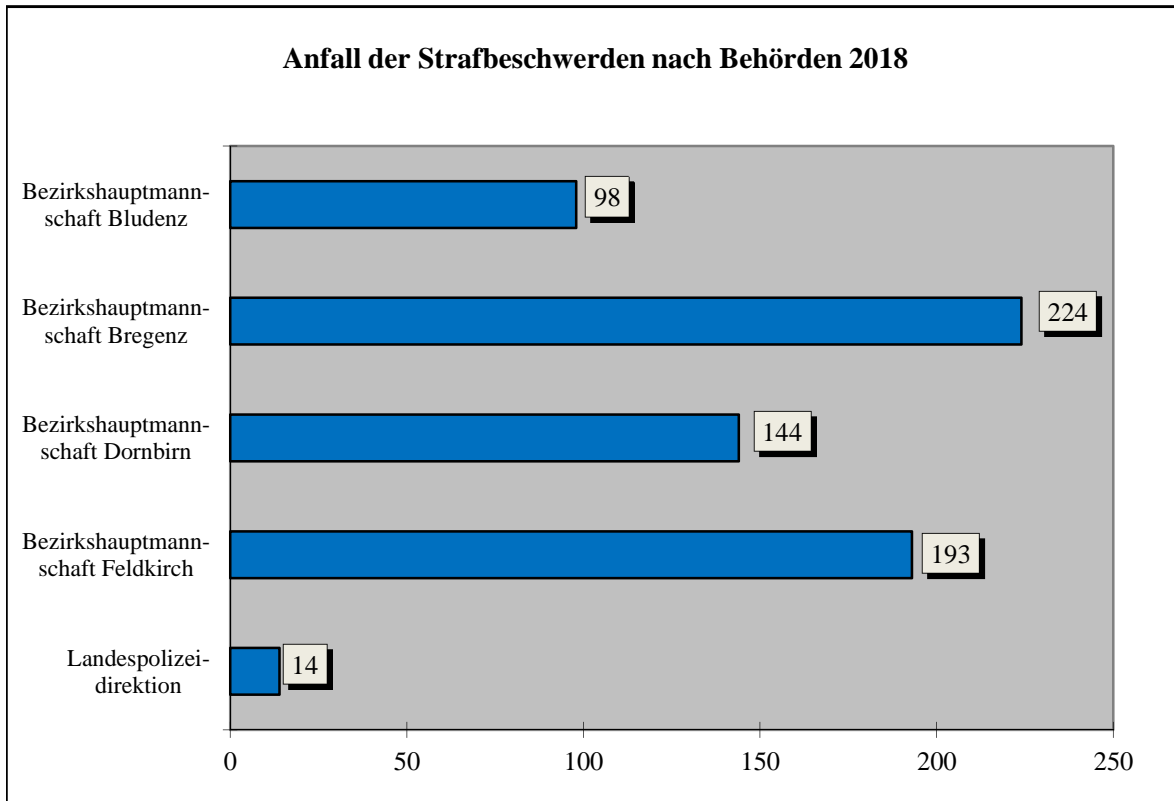


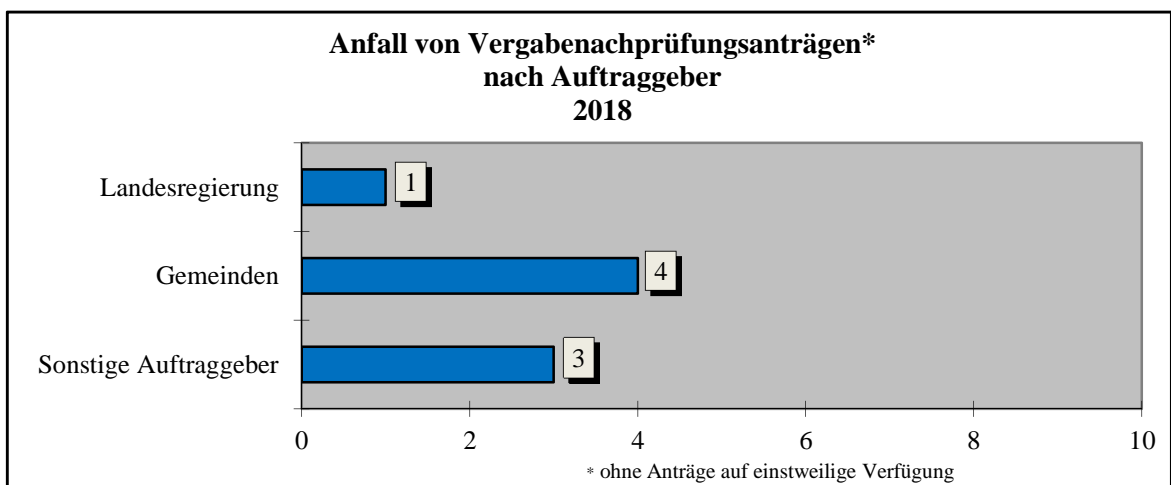
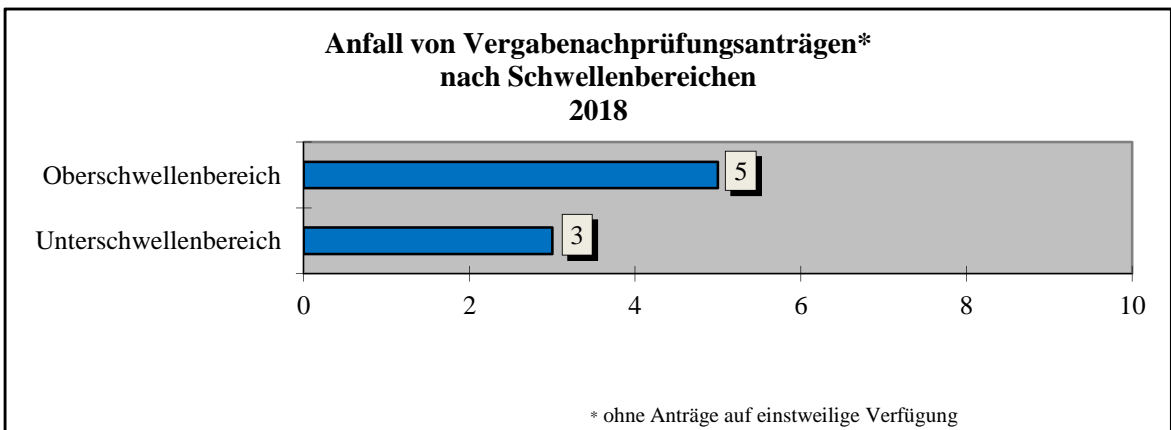
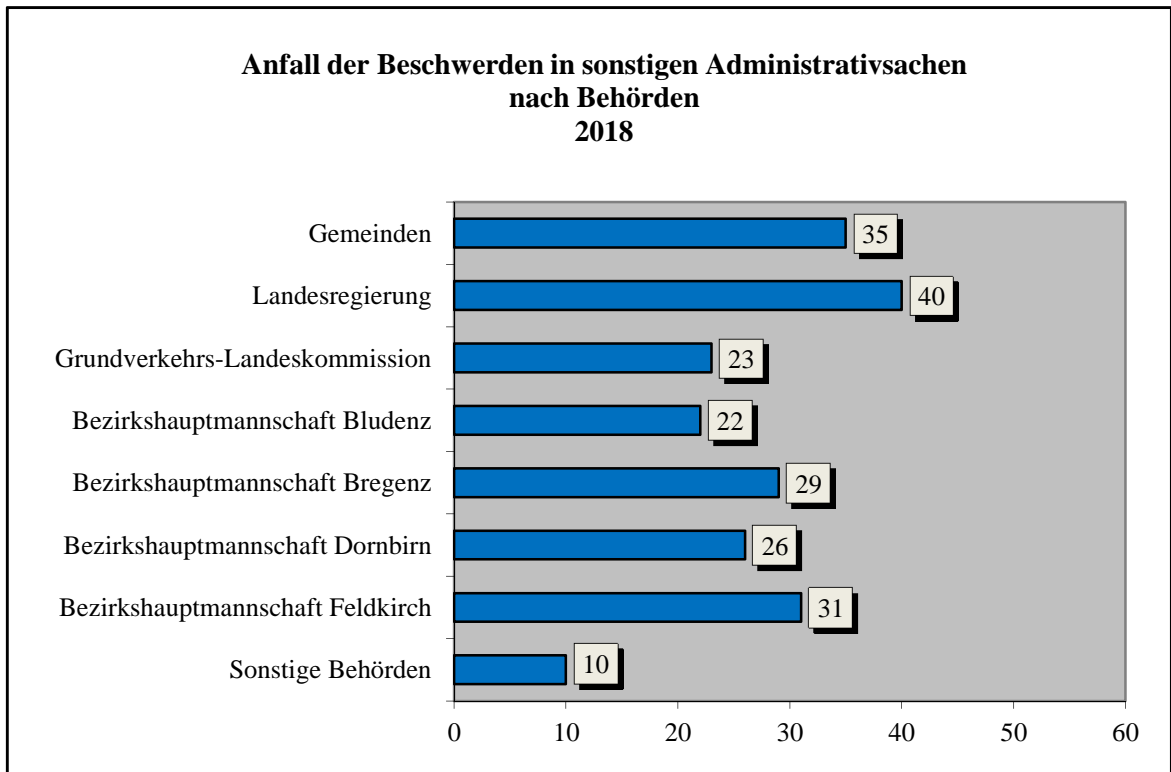
Erledigungen nach mündlicher Verhandlung 2018



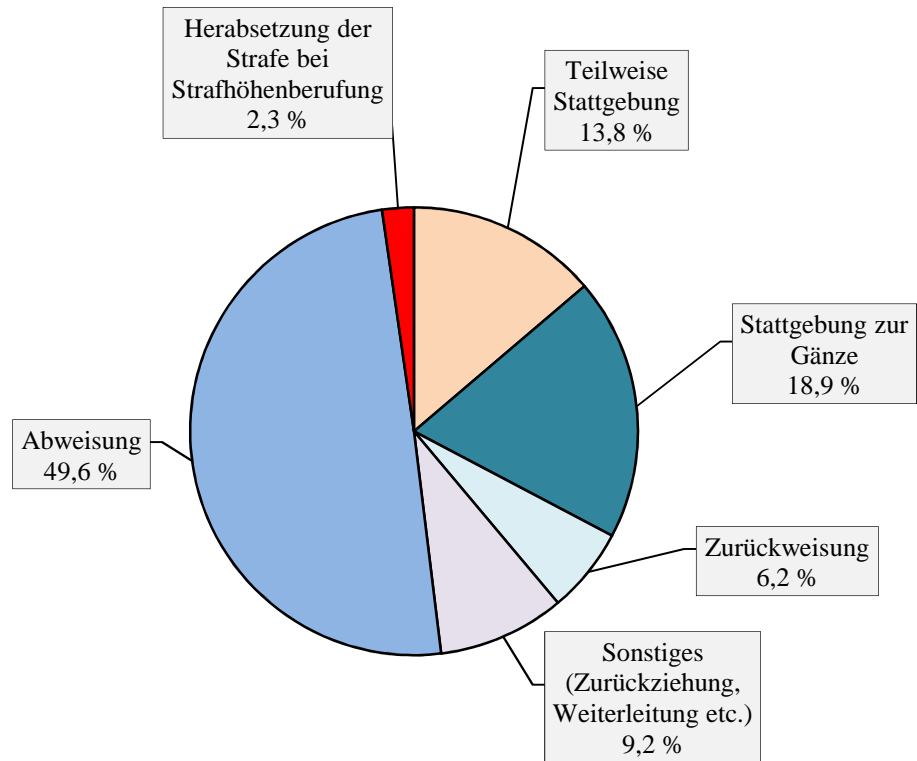
Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung 2018







Inhalt der Erledigungen der Strafbeschwerden 2018



Inhalt der Erledigungen aller sonstigen Beschwerden und Anträge 2018

